

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung

Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 90 (1945)

Heft: 5

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 2. Februar 1945, Nummer 2

Autor: Frei, H. / E.K.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

2. FEBRUAR 1945 • ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL 39. JAHRGANG • NUMMER 2

Inhalt: Teuerungszulagen 1945 — Jahresversammlung der Reallehrerkonferenz des Kantons Zürich

Teuerungszulagen 1945

Von H. Frei.

(Schluss)

Die Haltung der Mehrheit des Kantonsrates in der Frage der Teuerungszulagen steht übrigens in einem merkwürdigen Widerspruch zu ihrer Einstellung in bezug auf die Richtsätze der LBK. Einerseits erachtete sie diese Richtsätze aus den bereits angeführten Gründen als ungenügend und ging daher mit Recht bei der Bemessung der Zulagen bei den unteren Besoldungsklassen wesentlich über die Richtsätze hinaus; andererseits reduzierte sie durch die Herabsetzung der variablen Zulagen von 12 % auf 10 % der Gesamtbesoldung die Teuerungszulagen für die mittlern und obere Kategorien, obwohl schon in der Vorlage der Regierung die als «ungenügend erachteten Richtsätze» bei den mittlern und obere Einkommen nicht erreicht wurden.

Eine gewisse Mitschuld an der unbefriedigenden Lösung mag sicher das Eiltempo tragen, in dem die Vorlage in der Kommission und nachher im Rate durchberaten werden musste, und der in verschiedenen Kommentaren zum Kantonsratsbeschluss geäusserte Wunsch, es sollte in Zukunft zur Beratung derartiger Fragen mehr Zeit eingeräumt werden, ist wohl berechtigt. Doch bleibt die Frage offen, ob der Rat bei etwas mehr Zeit einen wesentlich andern Beschluss gefasst hätte, denn der oben erwähnte Widerspruch ist so augenfällig, dass er dem Rate auch in der kürzesten Zeit bewusst werden sollen.

Die folgende Tabelle vergleicht die kantonalen Teuerungszulagen pro 1945 mit den Verhältnissen in der Stadt Zürich und beim Bund. Die Aufhebung des Lohnabbaus ist dabei nicht inbegriffen. Bei Berücksichtigung des Abbaues würden sich nur unwesentliche Änderungen zugunsten der kantonalen Vorlage ergeben, da auch in der Stadt Zürich und im Bund eine Aufhebung des Abbaues, dessen Betreffnis sich an allen drei Orten ungefähr in derselben Höhe bewegen, nach Ausbruch des Krieges vorgenommen wurde.

Während sich früher die kantonalen Zulagen zwischen denjenigen, die in der Stadt Zürich und beim Bund ausgerichtet werden, bewegten, fällt heute der Vergleich bei den mittlern Kategorien völlig zu Ungunsten der kantonalen Lösung aus. Die Besoldungsklassen zwischen Fr. 7000.— und Fr. 10 000.— erhalten nunmehr auch in der Stadt Zürich höhere Zulagen als beim Kanton.

Ausser dem Art. 2 wurde am früheren Beschluss des Kantonsrates über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an das Staatspersonal nichts geändert. Umstritten war jedoch noch der Art. 8 der Vorlage. Absatz 2 dieses Artikels bestimmte: «Bei Lehrern, denen von der Gemeinde ein festes Gesamtgehalt ausgerichtet wird, wird der dem staatlichen Anteil am Grundgehalt entsprechende Teil der kantonalen Teuerungszulage der Gemeinde ausbezahlt.» Auf Grund

dieser Bestimmung wurde der Lehrerschaft der Stadt Zürich bis zum Oktober 1944 ein Teil der vom Kanton festgesetzten Teuerungszulage vorenthalten, da die Stadt Zürich denjenigen Besoldungskategorien, denen die Lehrerschaft angehört, bedeutend kleinere Zulagen

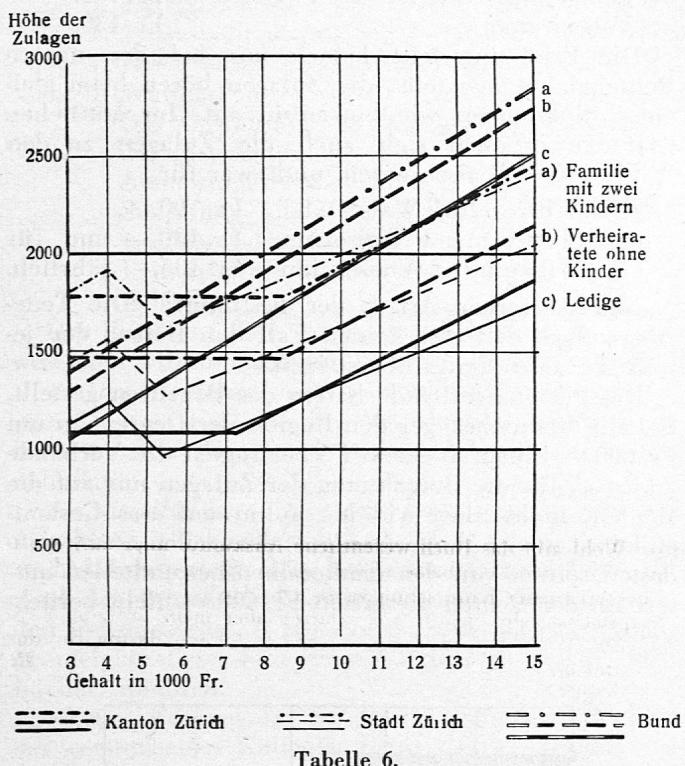


Tabelle 6.

ausrichtete als der Kanton. Schon in früheren Jahren wurde von seiten der stadtzürcherischen Lehrerschaft gegen diese Bestimmung Opposition gemacht, jedoch ohne Erfolg. Anlässlich der Verhandlungen mit der Finanzdirektion wiederholte die Lehrerschaft ihren diesbezüglichen Wunsch. Im Antrag der Finanzdirektion waren daher die genannten Bestimmungen gestrichen. Sie wurden indes im Kantonsrat auf Antrag von Stadtrat J. Peter, Zürich, wiederum in den Beschluss aufgenommen. Da es sich jedoch um einen neuen Beschluss handelt — nach Art. 13 ist der Beschluss über die Teuerungszulagen vom 14. Dezember 1942/27. Dezember 1943 aufgehoben worden —, sind die formellen Bedingungen für die Einreichung eines staatsrechtlichen Rekurses gegen den Beschluss oder einzelne Bestimmungen desselben gegeben. Es besteht somit die Möglichkeit, durch einen Rekurs an das Bundesgericht gegen den Abs. 2 des Art. 8 die prinzipielle Frage abklären zu lassen, ob die kantonalen Teuerungszulagen einen Bestandteil der Gesamtbesoldung bilden. (Ein schon früher von der stadtzürcherischen Lehrerschaft in dieser Angelegenheit eingebrichter Rekurs war vom Bundesgericht aus formellen Gründen abgelehnt worden.)

B. Teuerungszulagen an die Bezüger von Alters- und Invalidenrenten sowie Hinterbliebenenrenten.

Die Vorlage des Regierungsrates über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die staatlichen Rentner wurde vom Kantonsrat ohne Änderungen zum Beschluss erhoben. Gegen die Vorlage wurde nur von Kantonsrat H. Notz, Zürich, der schon bei den Beratungen über die Teuerungszulagen an das Staatspersonal seinem grossen «Verständnis» für die Staatsangestellten Ausdruck verliehen hatte, Opposition gemacht.

Gegenüber der bisherigen Regelung bringt die Vorlage folgende jährliche Erhöhungen der Zulagen zur Alters- und Invalidenrente

Ledige ohne Unterstützungspflicht	Fr. 120.—
Ledige mit Unterstützungspflicht	Fr. 130.—
Verheiratete	Fr. 130.—

Die Erhöhung tritt jedoch nur bei den untern Renteneinkommen ein; die Zulagen hören beim gleichen Einkommen wie bis anhin auf. Im ähnlichen Umfange erhöhen sich auch die Zulagen zu den Witwen- und Waisenrenten, und zwar für

eine Witwe ohne Waise um	Fr. 90.—
eine Witwe mit 1 Waise um	Fr. 130.— und für
eine Witwe mit 2 Waisen um	Fr. 135.— jährlich.

Neu ist ferner Art. 4, der bestimmt: «Die Teuerungszulage darf auf keinen Fall den Betrag der jeweiligen Jahresrente übersteigen.»

Die Personalverbände hatten das Begehr gestellt, für alle Rentenbezüger den Beginn der Degression um Fr. 600.— hinaufzusetzen. Ferner regten die Verbände an, es sei für die Berechnung der Zulagen nur auf die Renten, nicht aber wie bis anhin auf das Gesamteinkommen der Rentenbezüger abzustellen. Zum mindesten sollten von den Einkommensbestandteilen ausserhalb der Renten die ersten Fr. 500.— nicht berücksichtigt werden.

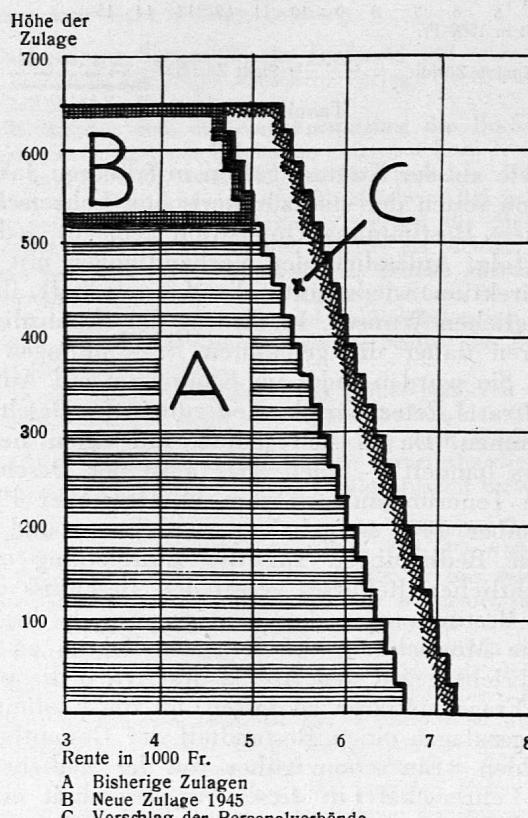


Tabelle 7.

Die Tabelle 7 zeigt die Auswirkung der Vorlage und des Vorschlages der Verbände. Als Beispiel wurde eine Alters- und Invalidenrente für Verheiratete gewählt. Bei den übrigen Renten liegen die Verhältnisse analog.

Beide Anträge der Verbände wurden von der Finanzdirektion und vom Regierungsrat abgelehnt mit dem Hinweis auf die in § 1 des «Gesetzes über die Ermächtigung des Kantonsrates zur Ausrichtung von Teuerungszulagen an staatliche Rentenbezüger» enthaltene Bestimmung, wonach Teuerungszulagen nur dann zu gewähren sind, wenn die Rentenbezüger durch die Teuerung in eine *Notlage* geraten sind. Von einer Notlage könne aber bei den höheren Renteneinkommen (z. B. Fr. 6700.— bei einer Altersrente für Verheiratete) nicht gesprochen werden, auch da nicht, wo ein analoges Einkommen erst durch Zuschüsse aus andern Quellen erreicht wird.

In der folgenden Tabelle sind, um das Wesen der Rentenzulagen klarer hervorzuheben, die Teuerungszulagen auf die Vorkriegsrenten aufgesetzt, so dass sich aus der Zeichnung die Höhe der heutigen Gesamtrente ergibt.

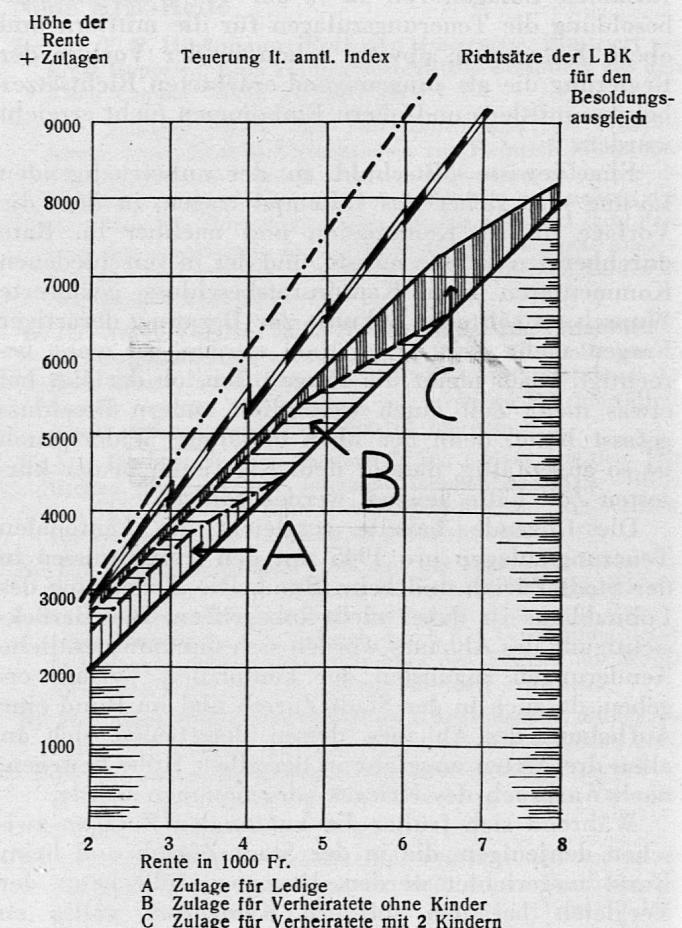


Tabelle 8.

Aus der Tatsache, dass die Zulagen nur bis zu einem gewissen Einkommen voll ausgerichtet werden, um dann langsam abzunehmen und schliesslich ganz aufzuhören, geht deutlich der reine «Unterstützungscharakter» der Zulagen hervor. D. h.: Der Staat erachtet es zwar noch als seine Aufgabe, dafür zu sorgen, dass seine ehemaligen Funktionäre vor Not bewahrt werden; er übernimmt aber nicht die Pflicht, die früheren Dienste derselben den Leistungen entsprechend zu honorieren. Anders liegen die Verhältnisse

nisse bei den Teuerungszulagen an das noch im Dienste des Staates stehende Personal.

Der anders geartete Charakter dieser Zulagen ergibt sich aus der Tab. 9. Sie zeigt analog der Tab. 8 die Vorkriegsbesoldung des Staatspersonals plus Teuerungszulagen. Als Beispiel wurde die Zulage für eine Familie mit 2 Kindern gewählt. Kinderzulage und Familienzulage sind durch dünne Striche angedeutet. Wenn man von der Aufhebung des 5prozentigen Abbaus absieht, ergibt sich eine konstante Zulage von Fr. 1764.— bis zu einem Einkommen von Fr. 8400.—. Im Gegensatz zu den Verhältnissen bei den Rentenzulagen tritt nun eine Progression ein. D. h., es beginnt sich die 10prozentige Zulage auszuwirken. Bei einem Einkommen von Fr. 15 000.— erreicht die Zulage z. B. die Höhe von Fr. 2464.—.

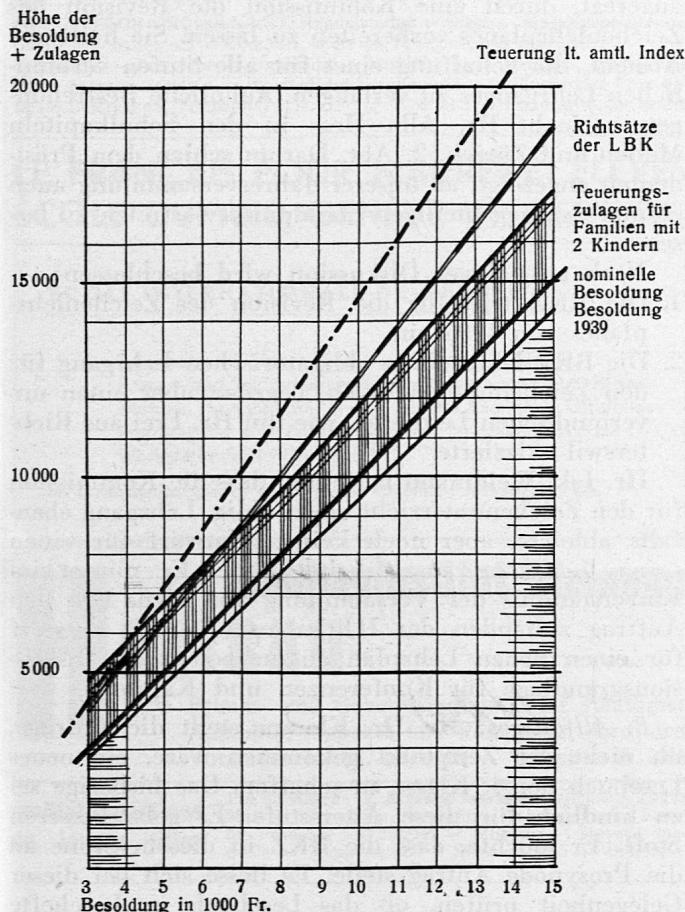


Tabelle 9.

Während die Zulagen an die Rentenbezüger nur ausgerichtet werden, um einer eventuellen Notlage zu begegnen, müssen bei der Bemessung der Teuerungszulagen an das aktive Personal gerechterweise auch die Leistungen bis zu einem gewissen Grade berücksichtigt werden, da die Zulagen einen Teil der Besoldung, welche auf dem Leistungsprinzip aufgebaut ist, darstellen. Bei der Lösung des Teuerungsausgleichs beim aktiven Personal gehen daher die Meinungen nicht bloss in bezug auf das Ausmass der Zulage auseinander. Die Frage dreht sich auch darum, in welchem Masse zuerst den untersten Kategorien geholfen werden muss, um in diesen Kreisen eine Notlage zu verhindern, und wie weit im Interesse einer gerechten Lohngestaltung das Entschädigungsmoment für geleistete Arbeit berücksichtigt werden soll. Diese Frage stand bei den Beratungen über die Vorlage im Kantonsrat im Vordergrund.

Die Entscheidung ist durch den Beschluss des Kantonsrates vom 27. Dezember 1944 gefallen. Ein Urteil über das Resultat derselben kann man sich am besten an Hand der Tabelle 9 bilden, da sie dadurch, dass sie die Zulagen in Relation zu der bisherigen Besoldung zeigt, ein völlig objektives Bild vermittelt. F.

Reallehrerkonferenz des Kantons Zürich

Jahresversammlung vom 25. November 1944, 14.15 Uhr, im Hotel Du Pont, I. Stock, Zürich.

Die Versammlung behandelte folgende Geschäfte:

1. Protokoll.
2. Mitteilungen.
3. Jahresbericht.
4. Jahresrechnung.
5. Festsetzung des Jahresbeitrages.
6. Wahlen.
7. Die Gestaltung des Zeichenunterrichtes auf der Mittelstufe der Volksschule.
Änderung des Lehrplanes?
Schaffung eines verbindlichen Lehrmittels?
Einführendes Referat von Herrn H. Frei,
Primarlehrer in Richterswil.
8. Allfälliges.

Der Präsident, Herr Alfred Surber, heisst die 45 Anwesenden willkommen und eröffnet die Versammlung.

1. *Das Protokoll* der letzten Jahresversammlung vom 27. Nov. 1943, das im Päd. Beobachter veröffentlicht worden war, wurde von der Versammlung genehmigt.

2. *Mitteilungen*: Der Präsident verweist auf die Angaben im Jahresbericht.

3. *Jahresbericht*: Die Konferenz verzeichnete während des Jahres 1944 20 Austritte, 7 Uebertritte zu den Pensionierten, 6 Hinschiede und 12 Eintritte. Sie überreichte dieses Jahr ihren Mitgliedern gleich 2 Jahrbücher, nämlich:

«Neues Formen am Sandtisch», aus dem Nachlass des verstorbenen Kollegen Ernst Bühler, ferner «Lebendiger Unterricht», von Hrn. H. Leuthold, Zürich 7.

Dazu wird die Konferenz eine neue Auflage von E. Bühlers «Heimatkundlichen Begriffen» im Einverständnis mit Hrn. W. Bühler drucken lassen. Auch von der Sammlung der Prüfungsaufgaben wurde wegen grosser Nachfrage eine neue Auflage bestellt. Im Laufe des Jahres gingen zwei Anregungen ein, die erste von der Konferenz der Oberstufe, betreffend die Änderung des Lehrplanes im Zeichnen und die Schaffung eines verbindlichen Lehrganges im Zeichnen für alle Stufen der Volksschule; die zweite Anregung ging von der Religionspäd. Gemeinschaft aus. Sie betraf Kurse zur Gestaltung des Unterrichtes in Bibl. Geschichte und Sittenlehre. In die Kommission für den Entwurf eines neuen Zeichenlehrplanes ordneten wir in Hrn. J. Weidmann einen Vertreter ab. Dem Synodalvorstand teilten wir unser Einverständnis zur Anregung der Religionspäd. Gemeinschaft mit. Die Kommission, die auf Wunsch Hrn. Alb. Peters die Angelegenheit des Übertrittes in die Sekundarschule weiterverfolgen sollte, konnte wegen häufiger dienstlicher Abwesenheit der Vorstandsmitglieder noch nicht gebildet werden.

4. *Die Jahresrechnung 1943* wurde vom Vorstand und den Rechnungsrevisoren Hrn. Schwarzenbach und

Hrn. Zimmermann (als Vertreter des eingerückten Hrn. Heimlicher) geprüft, für richtig befunden und durch die Versammlung dem Quästor, Hrn. F. Biefer, unter bester Verdankung der vorbildlichen Arbeit, abgenommen. Sie schloss bei Fr. 3448.05 Einnahmen und Fr. 2454.42 Ausgaben mit einem Einnahmenüberschuss von Fr. 993.63.

5. *Der Jahresbeitrag* bleibt auf der bisherigen Höhe von Fr. 3.50.

6. *Wahlen*: Hr. Alfred Surber, Präsident, Hr. Georg Bächler, Vizepräs., und Hr. Adrian Ochsner, Aktuar, traten nach 14jähriger Arbeit im Vorstand von ihrem Amte zurück, um sich entlasten zu können. Die im Vorstande Verbleibenden bedauern ihren Weggang sehr. Hr. Paul Kielholz, Zürich, wird Präsident; die Kollegen Hr. Hans Lienhard, Männedorf, und Hr. Jakob Frei, Winterthur, werden als weitere Vorstandsmitglieder gewählt. Hr. Schneider, Samstagern, wird Revisor anstelle des ordnungsgemäss abtretenden Hrn. Schwarzenbach.

7. *Referat von Hrn. Herm. Frei, Richterswil*: «Die Gestaltung des Zeichenunterrichtes auf der Mittelstufe». Herr Frei redet in seinem Vortrag der frei gestalteten Kinderzeichnung das Wort. Die Arbeit des Lehrers soll sich auf Anregung und Anteilnahme beschränken; die Schaffensfreude und Gestaltungskraft des Kindes sollen nicht durch Vorschriften und Vorlagen des Lehrers gehemmt werden. Hr. Frei gewann aus dem Studium der Kinderzeichnung und der einschlägigen Literatur die Ueberzeugung, dass sich die Formvorstellung des Kindes auch ohne Eingriffe des Lehrers entwickle. Die Entwicklung gehe schubweise vor sich. Ein solcher Schub könne auf der Mittelstufe zwischen der 5. und 6. Klasse beobachtet werden. Um im Zeichenunterricht gute Ergebnisse und bei den Kindern Freude am Schaffen zu erzielen, müsse der Lehrer angemessene Themen stellen und durch Anteilnahme die Arbeit des Kindes würdigen. Fehler, die durch die Altersstufe bedingt sind, soll man stehen lassen, weil sie erst behoben werden können, wenn das Kind dazu reif ist. Hr. Frei belegt das Gesagte anhand von Schülerzeichnungen. Er empfiehlt die Revision des Lehrplanes, um ihn den neuen Erkenntnissen anzugleichen, lehnt aber einen für alle verbindlichen Lehrgang ab, weil sonst der Zeichenunterricht verknöchern müsste. Hingegen würde er eine Anleitung für die Hand des Lehrers begrüssen, die nach seiner Ansicht folgende Kapitel enthalten sollte:

1. Eine Abhandlung über das Wesen der Kinderzeichnung,
2. Ein Literaturverzeichnis,
3. Ein Stoffverzeichnis,
4. Einen besonderen Abschnitt über dekoratives Zeichnen,
5. Einen Abschnitt über Scherenschnitt und Arbeiten mit Buntpapier,
6. Einen Abschnitt über plastisches Gestalten.

Da der eine oder andere Kollege daran Interesse haben könnte, sei an dieser Stelle die Literatur zusammengestellt, die Hr. Frei während seines Referates erwähnte und empfahl:

Jakob Weidmann: Stoffsammlung für den Zeichenunterricht 4.—6. Schuljahr; Neues Zeichnen; Zei-

chenpädag. Literatur seit 1900 (Herausgegeben von der Gesellschaft schweiz. Zeichenlehrer).

Hugo Debrunner: «Seelenfrühling», die zeichnerische Schöpferkraft des Kindes und ihre künstlerische Entwicklung.

Egon Kornmann: Die Theorie von Gustaf Britsch als Grundlage der Kunsterziehung.

Iver Soerensen: Neun Jahre vorstellungsmässiges Zeichnen in einer Kieler Volksschule.

Gustav Kolb: Bildhaftes Gestalten als Aufgabe der Volkserziehung.

Die Ausführungen des Referenten werden mit Beifall verdankt. Als Einleitung zur Diskussion teilt der Präsident mit, warum für die heutige Versammlung der Zeichenunterricht als Thema gewählt wurde. Die Konferenz der Oberstufe hatte im vergangenen Jahr angeregt, durch eine Kommission die Revision des Zeichenlehrplanes vorbereiten zu lassen. Sie hatte die Absicht, die Schaffung eines für alle Stufen verbindlichen Lehrganges zu verlangen. Aehnliche Bestrebungen verfocht Hr. Alb. Hess in den Schulkapiteln Meilen und Zürich, 2. Abt. Darum schien dem Präsidenten angezeigt, an unserer Jahresversammlung auch einmal den gegenteiligen Standpunkt vertreten zu lassen.

Nach ausgiebiger Diskussion wird beschlossen:

1. Die RKZ tritt für die Revision des Zeichenlehrplanes von 1905 ein.
2. Die RKZ lehnt einen obligatorischen Lehrgang für den Zeichenunterricht ab, begrüßt aber einen unverbindlichen Leitfaden, wie ihn Hr. Frei aus Richterswil skizzierte.

Hr. Jak. Weidmann berichtet, dass die Kommission für den Zeichenunterricht einen oblig. Lehrgang ebenfalls ablehne, aber noch keinen Entwurf für einen neuen Lehrgang ausgearbeitet habe. Er nimmt im Einverständnis der Versammlung von Hrn. Erb den Auftrag zuhanden des IIJ entgegen, einen Entwurf für einen neuen Lehrplan auszuarbeiten als Diskussionsgrundlage für Konferenzen und Kapitel.

8. *Allfälliges*: Hr. Dr. Klauser stellt die Anfrage, ob nicht der Zeitpunkt gekommen wäre, ein neues Lesebuch der 4. Klasse zu schaffen. Das bisherige sei zu kindlich für diese Altersstufe. Es gebe besseren Stoff. Er möchte, dass die RKZ in diesem Sinne an die Prosynode Antrag stelle. Es liesse sich bei dieser Gelegenheit prüfen, ob das Lesebuch in Lesehefte aufgeteilt werden könnte. Die Versammlung hält mit Herrn A. Peter die Zeit am Schlusse der Versammlung für zu kurz, um dazu eingehend Stellung beziehen zu können.

Hr. Weber weist auf den Uebelstand hin, dass letztes Jahr die Rechenaufgaben für die Sekundarschul-Probezeit zu schwer waren. Das habe zu ganz unhaltbaren Ergebnissen geführt. Wer denn diese Aufgaben zusammenstelle? Hr. Schwarzenbach teilt mit, dass im Bezirk Meilen diese Aufgaben gemeinsam durch Primar- und Sekundarlehrer aufgestellt werden. Hr. W. Hoffmann glaubt, dass der richtige Ausgleich am ehesten zustandekäme, wenn man für den ganzen Kanton verbindliche Aufgaben aufstellen würde.

Da das Wort von niemandem mehr gewünscht wird, schliesst der Präsident die angeregt verlaufene Jahresversammlung.

E. K.